



Gemeinde Althengstett

Benutzungsordnung für die Waldfarm der Gemeinde Althengstett

Beschluss des Gemeinderats am 28.01.2026

In Kraft getreten am 03.02.2026

AZ: 020.06; 459.5

Benutzungsordnung für die Waldfarm der Gemeinde Althengstett

Präambel

Die Gemeinde Althengstett betreibt auf dem Areal Im Mönchwasen 6 eine Waldfarm als öffentliche Einrichtung. Sie dient als naturnaher Lernort, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Sie steht Althengstetter Einrichtungen wie den Kindertagesstätten (Kitas), der Schulkindbetreuung, dem Jugendhaus, den Schulen sowie Erwachsenen-gruppen zur Verfügung, um natur- und waldpädagogische Inhalte als auch Nachhaltigkeitsthemen zu vermitteln. Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung des Geländes, um einen geordneten und nachhaltigen Betrieb zu gewährleisten.

Auf Grund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett am 28.01.2026 folgende Benutzungsordnung für die Waldfarm der Gemeinde Althengstett beschlossen:

§ 1 Nutzung

- 1) **Zweckgebundene Nutzung:** Die Waldfarm Althengstett darf ausschließlich für waldpädagogische und naturpädagogische Programme genutzt werden. Dazu gehören insbesondere Aktivitäten für Kindertagesstätten, der Schulkindbetreuung, des Jugendhauses und der Schulen in Althengstett.
- 2) **Zeitraum der Nutzung:** Die Nutzung der Waldfarm ist ausschließlich in der Sommerzeit (ab dem letzten Sonntag im März – bis zum letzten Sonntag im Oktober) bis zum Einbruch der Dämmerung, spätestens jedoch 22:00 Uhr, gestattet. Die Nichteinhaltung kann zum Platzverweis führen.
- 3) **Verbotene Nutzungen:** Private Feiern, Events, Feuerwerk, laute Musik und andere nicht zweckgebundene Veranstaltungen sind nicht gestattet.

§ 2 Regeln und Verhalten

- 1) **Respekt gegenüber der Natur:** Alle Nutzer sind angehalten, das Gelände der Waldfarm pfleglich und schonend zu behandeln und keine Schäden an Pflanzen, Tieren oder Einrichtungen der Waldfarm zu verursachen.
- 2) **Verbot künstlicher Lichtquellen:** Nach Einbruch der Dämmerung ist die Nutzung von künstlichen Lichtquellen untersagt, um nachtaktive Insekten und Waldtiere zu schützen.
- 3) **Abfallentsorgung:** Die Waldfarm ist sauber zu halten. Abfälle müssen von den Nutzern der Waldfarm ordnungsgemäß entsorgt werden und dürfen nicht auf dem Gelände oder angrenzenden Flächen zurückgelassen werden.

- 4) **Offenes Feuer** darf nur in dafür vorgerichteten Feuerstellen wie beispielsweise Feuerschalen und Feuerkörben gemacht werden und ist ständig zu beaufsichtigen. Feuer dürfen nur in solcher Größe entfacht werden, wie es der Feuerstelle angemessen ist. Jegliche Beschädigungen durch ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Bei starkem Wind sind offene Feuer vollständig zu löschen. Die Waldfarm darf erst nach vollständigem Erlöschen des Feuers verlassen werden. Die vollständig gelöschte Grillasche ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5) **Feuerverbot:** Ab Waldbrandgefahrenindex Stufe 3 bzw. Graslandfeuerindex Stufe 3 und höher ist das Entzünden eines Feuers generell verboten. Die tagesaktuellen Gefahrenindexstufen sind über den [Deutschen Wetter Dienst online abrufbar](#). Für die Gemeinde Althengstett richten sich die Gefahrenindexstufen nach der ca. 16 Kilometer entfernten Messtation mit Standort Renningen.

Waldbrandgefahrenindex:



Graslandfeuerindex:



- 6) **Ruhestörung:** Jegliche Form von Ruhestörung, insbesondere durch laute Musik, ist zu vermeiden. Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- 7) **Übernachtungsverbot:** Übernachtungen, sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen o.ä. sind nicht gestattet.
- 8) **Die Bestimmungen** des Jugendschutzes, des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes, der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Althengstett sowie des Landeswaldgesetzes sind einzuhalten und gelten entsprechend.

§ 3 Schlussbestimmungen

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Nutzung der Waldfarm untersagt werden. Alle Nutzer verpflichten sich, diese Regeln einzuhalten und die Waldfarm im Sinne ihres Zwecks zu nutzen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 03.02.2026 in Kraft.

Althengstett, 29.01.2026

Rüdiger Klahm
Bürgermeister

